

Aufgrund der §§ 10 und 11 in Verbindung mit § 57 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 25.01.2023 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Wilhelmshaven und des Orsrates Sengwarden (Zuwendungssatzung)

beschlossen:

Artikel 1

Die Zuwendungssatzung der Stadt Wilhelmshaven wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Buchst. a) S. 1 erhält nach dem Wort „gewährt:“ folgende Fassung:

- aa) Bei einer Fraktions-/Gruppenstärke **von 2 bis 5 Personen** in Höhe von maximal 149,50 €/Monat.
- ab) Bei einer Fraktions-/Gruppenstärke **von 6 bis 9 Personen** in Höhe von maximal 195,50 €/Monat.
- ac) Bei einer Fraktions-/Gruppenstärke **ab 10 Personen** in Höhe von maximal 235,75 €/Monat.

2. § 3 Abs. 2 Buchst. a) S. 1 erhält folgende Fassung:

Als Zuwendung für den Sach- und Personalaufwand erhalten die Fraktionen einen Sockelbetrag von 598,00 €/Jahr und darüber hinaus pro Mitglied der Fraktion 149,50 €/Jahr.

3. § 3 Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

Die im Ortsrat vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 57,50 €/Jahr und darüber hinaus pro Mitglied der Fraktion bzw. Gruppe 23,00 €/Jahr.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 31.01.2023

Feist
Oberbürgermeister